

**Bekanntmachung  
der Gemeinde Wallerfangen  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die  
Wahl zum Gemeinderat, den Ortsräten in der Gemeinde Wallerfangen,  
zum Kreistag und zum Landrat des Landkreises Saarlouis sowie  
der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Wallerfangen  
am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben angegebenen Wahlen für die Gemeinde Wallerfangen wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten von

montags bis freitags: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags: 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
donnerstags: 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

im Rathaus, Fabrikplatz, Zimmer 10, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme im Rathaus ist barrierefrei. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 (20 Tag vor der Wahl) bis 10.05.2019 (16. Tag vor der Wahl), spätestens am 10.05.2019 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde/beim Gemeindevahlleiter der Gemeinde Wallerfangen, Rathaus, Zimmer 10, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe**

- a) an der Wahl des Gemeinderates in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbereiches,
- b) an der Wahl des Ortsrates in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbereiches,
- c) an der Wahl des Kreistages in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbereiches,
- d) an der Wahl zum Landrat in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Saarlouis,
- e) an der Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbereiches,

oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r;

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden/er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes bis zum 10. Mai 2019 (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat,
- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalwahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde/des Gemeindevahlleiters gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr (2. Tag vor der Wahl), bei der Gemeindebehörde/beim Gemeindevahlleiter mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tage vor der Wahl, 25.05.2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen. Eine/ein Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte
  1. für die Gemeinderatswahl einen gelben Stimmzettel,
  2. für die Ortsratswahl einen orangefarbenen Stimmzettel,
  3. für die Kreistagswahl einen grünen Stimmzettel,
  4. für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters einen beige Stimmzettel
  5. für die Wahl des Landrates einen hellblauen Stimmzettel
  6. einen gemeinsamen gelben Stimmzettelumschlag
  7. einen amtlichen hellrosafarbenen Wahlbriefumschlag
  8. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde/dem Gemeindevahlleiter vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus abgegeben werden.

Wallerfangen, den 26. April 2019

Der Bürgermeister  
als Gemeindevahlleiter  
Günter Zahn